

(2) Lichtzeichen können gegeben werden, sofern sich nicht die Anwendung von Schaltzeichen erforderlich macht. Ein Blenden anderer Verkehrsteilnehmer darf nicht eintreten.

(3) Schallzeichen dürfen nicht gegeben werden, wenn das Verkehrszeichen „Hupverbot“ (Anlage 1 Bild 35b) aufgestellt ist. Ist das Verkehrszeichen am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) aufgestellt, so gilt das Verbot der Abgabe von Schallzeichen für den Bereich der ganzen Ortschaft.

§ 18

Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen in Betrieb genommen werden, wenn Personen oder Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung von etwa 200 m in und innerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung von etwa 100 m nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.

(2) An Fahrzeugen, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind und sich in Bewegung befinden, ist unter den Bedingungen des Abs. 1 die Fahrbahnbeleuchtung (Fern- oder Abblendlicht) einzuschalten. Zusatzscheinwerfer dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

(3) Fahrzeugführer haben rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Fahrbahn, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende und vorausfahrende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen und beim Halten vor Eisenbahnübergängen ist stets abzublenden.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist in ausreichend beleuchteten Straßen das Fahren mit eingeschalteten Begrenzungs- oder Standleuchten zulässig, wenn Personen und Fahrzeuge auf etwa 100 m noch deutlich wahrzunehmen sind.

(5) Beim Fahren im Nebel und Schneefall ist unter den Bedingungen des Abs. 1 Abblendlicht einzuschalten. Zusätzlich können Nebelscheinwerfer verwendet werden. Wenn die Anbringung der Nebelscheinwerfer den Bedingungen des § 60 Abs. 1 StVZO entspricht, können in Verbindung mit den Nebelscheinwerfern an Stelle des Abblendlichtes die Begrenzungs- oder Standleuchten eingeschaltet werden.⁶

(6) Haltende und parkende Fahrzeuge sind unter den Bedingungen des Abs. 1 mindestens gemäß §§ 59 Abs. 3 bzw. 78 StVZO zu beleuchten, sofern sie nicht auf Parkplätzen (Anlage 1 Bild 44) oder außerhalb von Fahrbahnen abgestellt oder durch andere Lichtquellen ständig ausreichend beleuchtet sind. Dies gilt auch, wenn durch heruntergeklappte Bordwände, durch Falgaragen oder durch andere Umstände die Leuchten des Fahrzeuges verdeckt sind. Kleinkrafträder und Fahrräder dürfen auf der Fahrbahn nur dann abgestellt werden, wenn sie ausreichend beleuchtet sind. Auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften, einschließlich auf Parkwegen längs der Autobahn, sind an Stelle der Parkschilder bzw. Parkleuchte an haltenden oder parkenden Kraftfahrzeugen die Begrenzungs- bzw. Standleuchten einzuschalten.

§ 19

Halten und Parken

(1) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung parallel zum Fahrbahnrand zulässig, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 44 oder 44a — 44g) etwas anderes bestimmt ist. Wenn auf der rechten Fahrbahnseite Gleise vorhanden sind, darf links gehalten werden. In Einbahnstraßen, die durch das Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 39) gekennzeichnet sind, darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden; Sonderregelungen können örtlich angeordnet werden.

(2) Halten ist das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens ohne Verzögerung. Es ist untersagt:

- an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 30) gekennzeichneten Stellen,
- im Kreisverkehr, in Kurven, auf oder unter Brücken, auf Eisenbahnübergängen und an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen, 15 m vor oder hinter Fußgängerschutzwegen, Übergängen für Fußgänger und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, sofern nicht durch einen Begrenzungsstrich (Anlage 2 Abschnitt VII) andere Entfernungen festgelegt sind,
- innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge, wenn dadurch eine Behinderung der Schienenfahrzeuge eintreten kann,
- auf Schutz- und Sperrflächen (Anlage 2 Abschnitt IV).

(3) Parken ist das Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht zum Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht. Es ist untersagt:

- an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
- an den durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 29) gekennzeichneten Stellen,
- vor Ein- oder Ausfahrten von Grundstücken,
- innerhalb des Fahrraumes der Schienenfahrzeuge,
- innerhalb des durch Leit- und Sperrlinien sowie durch Pfeilzeichen (Anlage 2 Abschnitte II und V) gekennzeichneten Einordnungs- und Stauraumes vor Straßenkreuzungen oder -einmündungen,
- vor Verkehrszeichen, wenn diese dadurch verdeckt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden.

(4) Das verkehrsbedingte Anhalten von Fahrzeugen gilt nicht als Halten oder Parken im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 20

Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Das Öffnen der Fahrzeugtüren sowie das Ein- oder Aussteigen ist nur dann zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.